

An die Bundesversammlung
3003 Bern

**Bericht
des Eidgenössischen Versicherungsgerichts
über seine Amtstätigkeit im Jahre 2004**

vom 21. Januar 2005

Sehr geehrte Herren Präsidenten
Sehr geehrte Damen und Herren National- und Ständeräte

Wir haben die Ehre, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 2004 Bericht zu erstatten.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren National- und Ständeräte, unserer vorzüglichen Hochachtung.

21. Januar 2005

Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Der Präsident: Aldo Borella

Der Generalsekretär: Marcel Maillard

Anhang: Überblick über die im Jahre 2004 in der Amtlichen Sammlung publizierte
Rechtsprechung

Geschäftsbericht 2004

EIDGENÖSSISCHES VERSICHERUNGSGERICHT

A. ZUSAMMENSETZUNG DES GERICHTS

Gemäss Beschluss des Gesamtgerichts vom 23. Dezember 2003 wurde das Eidgenössische Versicherungsgericht für die Jahre 2004 und 2005 wie folgt bestellt:

<u>Kammer</u>	<u>Präsidium</u>	<u>Mitglieder</u>
I.	Borella	Leuzinger*
II.	Borella	Schön, Frésard
III.	Leuzinger	Rüedi, Lustenberger, Kernen
IV.	Ferrari	Widmer, Meyer, Ursprung
<u>Gerichtsleitung</u>	Borella	Leuzinger, Ferrari

* Die übrigen drei Kammermitglieder bezeichnet der Präsident von Fall zu Fall (Art. 3 Abs. 2 Gerichtsreglement [SR 173.111.2])

Die Zusammensetzung des Gerichts hat sich im Berichtsjahr nicht geändert.

Als Präsident des Eidgenössischen Versicherungsgerichts amtierte Bundesrichter Aldo Borella, als Vizepräsidentin Bundesrichterin Susanne Leuzinger.

B. TÄTIGKEIT DES GERICHTS

I. Geschäftslast

Die Statistiken und die Graphiken im Teil C enthalten Angaben zu der Entwicklung der Geschäftslast, der Erledigungsart und der mittleren Prozessdauer in den einzelnen Versicherungszweigen. Die Anzahl der neuen Geschäfte belief sich auf 2233 (2172), was eine Zunahme um 61 Fälle bedeutet. Erhöht hat sich die Zahl der neuen Fälle in der Unfallversicherung (+ 117), in der Invalidenversicherung (+ 25), in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (+ 17), in der Krankenversicherung (+ 16) und in der Militärversicherung (+ 6). Rückläufig waren hingegen die Eingänge in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (- 94), in der Arbeitslosenversicherung (- 24) und bei den Ergänzungsleistungen (- 5). Praktisch konstant blieben die neuen Prozesse im Zweig der Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee und Zivilschutz. Auf dem Gebiet der Familienzulagen in der Landwirtschaft war erstmals seit vier Jahren wieder ein Eingang zu verzeichnen. Insgesamt wurden 2222 (2619) Fälle erledigt (- 397 bzw. - 15%). Überproportional weniger Fälle wurden in der Invalidenversicherung (- 210 bzw. - 21%), in der Arbeitslosenversicherung (- 90 bzw. - 24%) und in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (- 81 bzw. - 21%) erledigt.

Am 31. Dezember waren 1584 (1573) Beschwerden hängig (+ 11). Die mittlere Prozessdauer konnte gegenüber dem Vorjahr um 1,2 Monate auf 9,2 Monate gesenkt werden.

Die nebenamtlichen Richter und Richterinnen haben 176 (194) Fälle bearbeitet.

Gegenüber der Vorperiode war ein leichter Anstieg bei den Eingängen zu verzeichnen (+2,81%). Es konnten praktisch gleich viele Fälle erledigt werden, wie eingegangen sind. Die Pendenzen nahmen um 11 bzw. 0,7% zu. Das Verhältnis der pendenten Geschäfte zu den Eingängen sank leicht auf einen Quotienten von nunmehr 71% (72%).

Es gibt mehrere Gründe für den markanten Rückgang der Erledigungen. Abgesehen vom krankheitsbedingten Ausfall von zwei Richtern (teilweise Arbeitsunfähigkeit) während mehreren

Monaten konnten verschiedene Pensenreduktionen in der Urteilsredaktorenschaft (Abgänge, Urlaube, Weiterbildung im Europarecht) nicht kompensiert werden. Weiter führte das auf das Controlling und damit auf die Erledigung der alten Fälle gelegte Schwergewicht in der Arbeitsweise dazu, dass überproportional viele komplexe und schwierige Fälle bearbeitet wurden.

II. Gerichtsorganisation

Die im letzten Geschäftsbericht angekündigte Einführung eines umfassenden zeitlichen Controllings hat zu einer beachtlichen Reduktion der mittleren Prozessdauer um 1,2 Monate geführt.

III. Personalwesen

Der Personalbestand des Gerichts umfasste Ende Jahr 71 (73) Stellen, wovon 41 (43) Gerichtsschreiber.

Wiederum nahmen zahlreiche Juristinnen und Juristen an externen Weiterbildungsveranstaltungen zu sozialversicherungsspezifischen und europarechtlichen Themen teil. Das Gericht organisierte auch in diesem Berichtsjahr interne Weiterbildungen für sämtliches Personal. Hervorzuheben sind dabei die französische Fassung des letztes Jahr für die Deutschsprachigen durchgeführten Kurses "Wenn das Recht zur Sprache kommt" und die zielgerichtete Suche nach europarechtlichen Rechtsquellen im Internet.

IV. Beziehungen zum Bundesgericht

Die öffentlichrechtlichen Abteilungen des Bundesgerichts und unser Gericht führten am 3. September auf den "Isole di Brissago" eine gemeinsame Sitzung durch (Art. 127 Abs. 3 OG). Es wurden als Schwerpunkte die Themen "Übergangsrecht-Grundsätze, Gemeinsamkeiten und Unterschiede", "Aus der jüngsten Praxis des Europarechts" sowie der aktuelle Stand der Revision der Bundesrechtspflege behandelt.

Die Gerichtsleitung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts und die Verwaltungskommission des Bundesgerichts haben an einer gemeinsamen Sitzung Fragen aus den Bereichen Finanz- und Personalwesen, Informatik und öffentliche Auflage der Urteile behandelt.

Nachdem sich die Beziehungen der beiden obersten Gerichte in den letzten Jahren in hervorragender Weise entwickelt haben, trafen sich am 21. Dezember in Lausanne alle Richterinnen und Richter des Bundesgerichts und des EVG zu einer gemeinsamen Plenarsitzung. In einer als historisch zu bezeichnenden Sitzung wurde der Startschuss zur Vorbereitung der Umsetzung des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) gegeben.

V. Interner Konflikt

Das Gericht informierte die Geschäftsprüfungskommissionen (GPK) des National- und Ständerates mit Schreiben vom 30. März darüber, dass ein bisher ungelöster Konflikt im Zusammenhang mit der Neubestellung der Kammern vom 18. und 23. Dezember 2003 für die Jahre 2004 und 2005 besteht. Am 31. März reichte Frau Bundesrichterin Ursula Widmer eine Anzeige bei den GPK ein. Die "Arbeitsgruppe EVG" der GPK tätigte in der Folge eingehende Abklärungen. Gestützt darauf nahmen die GPK am 6. Dezember mündlich und schriftlich Stellung gegenüber dem Gericht. Sie hielten fest, dass die Konfliktsituation ernst zu nehmen ist, dass jedoch davon auszugehen ist, dass die Funktionsfähigkeit des Gerichts durch den Konflikt nicht gefährdet ist, auch wenn die Situation für das Arbeitsklima und die Erfüllung der Aufgaben eine Belastung darstellt. Die GPK lehnten es ab, direkt in den Konflikt einzugreifen oder dem Gericht eine konkrete Lösung der Konfliktsituation vorzuschlagen. Eine Konfliktbereinigung konnte im Berichtsjahr nicht erfolgen.

C. STATISTIK 2004
I. Tabellen

1. Natur der Streitsache und Erledigungsarten

	Erledigung in den Vorjahren					Übertrag von 2004	Eingang	Total anhängig	Erledigt	Übertrag auf 2005	Erledigungsarten				Mittlere Prozessdauer in Monaten			
	2000	2001	2002	2003	2004						Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheißung		Rückweisung	Erledigungsarten	
																	Abschreibung	Nichteintreten
a. Alters- und Hinterlassenenversicherung	430	406	411	390	229	246	475	309	166	8	70	143	36	52	9.3			
b. Inвалиdenversicherung	682	724	772	1016	548	844	1392	806	586	14	50	450	105	187	8.9			
c. Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	68	89	81	98	47	68	115	73	42	3	9	39	7	15	7.0			
d. Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	72	100	103	154	98	136	234	123	111	3	10	71	23	16	10.9			
e. Krankenversicherung	163	212	136	153	152	182	334	186	148	6	48	91	13	28	9.7			
f. Unfallversicherung (einschl. Verhütung von Berufskrankheiten)	400	513	437	416	302	466	768	422	346	5	26	279	59	53	9.1			
g. Militärversicherung	7	10	4	7	7	13	20	10	10	0	1	8	0	1	10.2			
h. Erwerbsersatzordnung	1	2	2	3	0	2	2	1	1	1	0	0	0	0	0.7			
i. Familienzulagen in der Landwirtschaft	1	1	0	0	0	1	1	1	0	0	0	0	0	1	1.7			
k. Arbeitslosenversicherung	418	389	352	381	190	275	465	291	174	6	38	163	52	32	9.2			
l. Beschwerden in personalrechtlichen Angelegenheiten	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0.0			
Total	2242	2446	2298	2619	1573	2233	3806	2222	1584	46	252	1244	295	385	9.2			

1) Davon eingereicht durch Versicherte: 1762; durch Versicherungsträger und Aufsichtsbehörde: 471

Aufteilung nach Sprachen: Deutsch 1500 = 67.1%; Französisch 631 = 28.3%; Italienisch 102 = 4.6%

2) Hievon nach Art. 36a OG: 270

3) Wovon eingegangen 2000: 3; 2001: 13; 2002: 26; 2003: 163 (2 Verfahren sistiert); 2004: 1379 (1 Verfahren sistiert)

4) Gewichteter Durchschnitt (ohne Berücksichtigung der sistierten Verfahren)

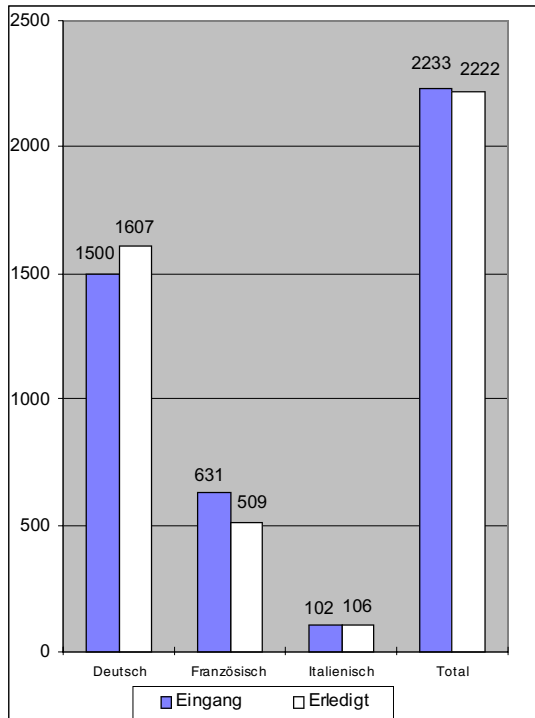
2. Erledigung nach Sprachen und Kammern

Nach Sprachen	Fälle	%	Nach Kammern
Deutsch	1607	72.3	I. Kammer (5 Richter)
Französisch	509	22.9	II., III. und IV. Kammer (3 Richter)
Italienisch	106	4.8	195 Dem Gesamtgericht vorgelegt 2027 Öffentliche Beratungen 2222 (Art. 17 OG)

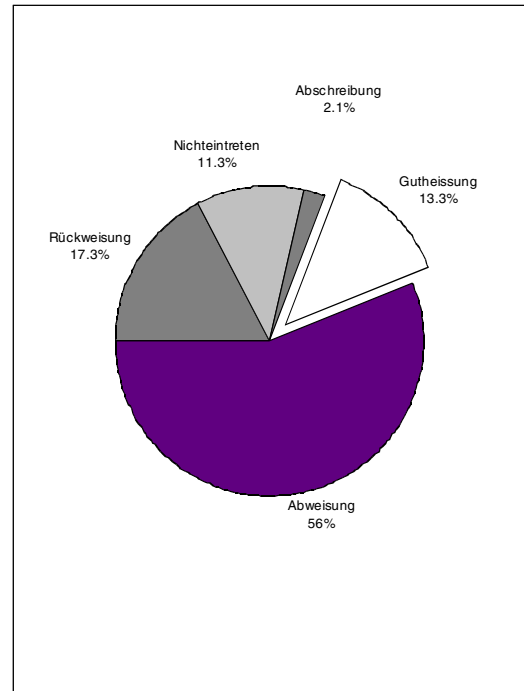
II. Graphische Darstellung

Tabellarische Übersichten zu 1. und 2.

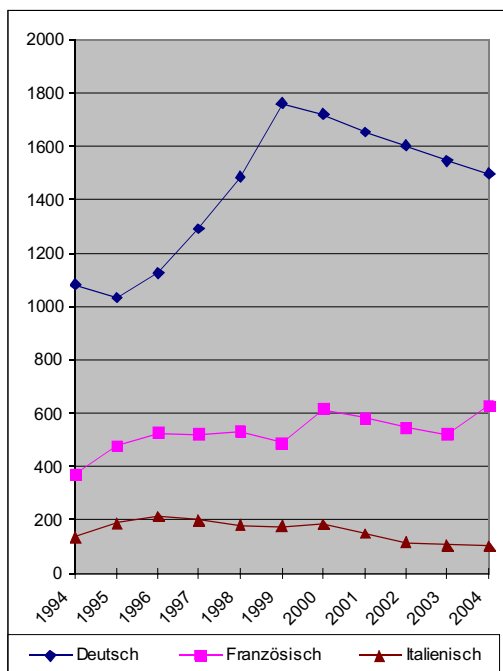
A) Streitsachen nach Sprachen 2004



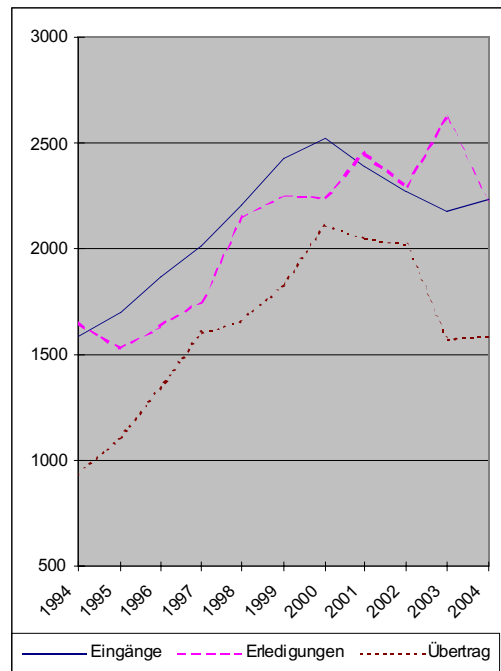
B) Erledigungsarten 2004



C) Eingegangene Streitsachen nach Sprachen



D) Eingänge, Erledigungen, Übertrag



A n h a n g

Überblick über die im Jahre 2004 veröffentlichte Rechtsprechung

1. Materielles Recht

a. Alters- und Hinterlassenenversicherung

Im Beitragswesen erkannte das Gericht, dass die Beiträge einer nichterwerbstätigen Person nicht als bezahlt gelten, wenn deren erwerbstätiger Ehegatte Anspruch auf eine Altersrente hat; weil die Voraussetzungen für eine Teilung und hälftige Anrechnung des Einkommens, das der erwerbstätige Ehegatte erzielt, nach Erreichen des Altersrenten-Alters nicht mehr gegeben sind, kann dessen nichterwerbstätige Ehegattin nicht mehr in den Genuss einer Beitragsbefreiung kommen (BGE 130 V 49).

Im Leistungsbereich stand das Gesuch eines in Frankreich wohnenden französischen Staatsangehörigen um eine ordentliche Altersrente zur Diskussion; hier gelangte das Gericht zum Schluss, dass die Bestimmungen des auf den 1. Juni 2002 in Kraft getretenen Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA) sowie diejenigen der gemeinschaftsrechtlichen Verordnungen nur für die Zeit nach In-Kraft-Treten des FZA Anwendung finden; dies gilt auch, wenn das Altersrenten-Alter vor dem 1. Juni 2002 erreicht worden ist, die Verfügung über den sich daraus ergebenden Leistungsanspruch aber erst nach diesem Zeitpunkt erlassen wird; im selben Verfahren wurde festgehalten, dass der schweizerische Versicherungsträger die Zusprechung einer Altersrente gestützt auf Art. 48 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1408/71 mit der Begründung ablehnen kann, es seien nicht während eines ganzen Jahres Beiträge entrichtet worden (BGE 130 V 335). Weiter stellte das Gericht fest, dass bei der Berechnung einer Altersrente die in einem andern Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten nicht anzurechnen sind (BGE 130 V 51).

Welches Recht bei der Prüfung eines Begehrens um eine Pauschalabfindung anstelle einer Altersrente massgebend ist, wenn das FZA erst nach Erreichen des Altersrenten-Alters, aber vor Erlass der streitigen Verwaltungsverfügung in Kraft getreten ist, wird in den gemeinschaftsrechtlichen Verordnungen nicht geregelt, weshalb die Lösung im internen Recht zu suchen ist; im beurteilten Fall hatte sich der zu Rechtsfolgen führende Tatbestand (Erreichen des 65. Altersjahres) vor dem In-Kraft-Treten des FZA verwirklicht, weshalb das Begehren um eine Pauschalabfindung nach Massgabe des schweizerisch-italienischen Abkommens über Soziale Sicherheit zu prüfen gewesen wäre (BGE 130 V 156). Seit dem In-Kraft-Treten des FZA kann die Altersrente eines italienischen Staatsangehörigen, der die Schweiz endgültig verlässt, nicht mehr als einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt werden; in diesem Zusammenhang befand das Gericht, die Frage nach der Anwendbarkeit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes bezüglich der Beibehaltung der Vorteile, die früher auf Grund nationalen und staatsvertraglichen Rechts gewährleistet waren, könne offen gelassen werden, da die Pauschalabfindung als solche lediglich eine Zahlungsmodalität und keine gegenüber einer monatlichen Rente günstigere Leistung darstellt (BGE 130 V 150). Als unzulässig qualifizierte das Gericht vor dem Hintergrund des FZA und namentlich des in der Verordnung Nr. 1408/71 statuierten Leistungsexportprinzips die Aufhebung einer ausserordentlichen Altersrente zufolge Wegzugs der versicherten Person per 1. Januar 2003 nach Deutschland (BGE 130 V 145).

Zum Anspruch des unverheirateten Vaters auf Anrechnung von Erziehungsgutschriften befand das Gericht, grundlegendes Abgrenzungskriterium bilde die "elterliche Sorge" resp. – vor dem 1. Januar 2000 – die "elterliche Gewalt" im Sinne der Art. 296 ff. ZGB; bis Ende 1999 habe das schweizerische Recht eine gemeinsame Ausübung der elterlichen Gewalt nicht zugelassen, weshalb dem unverheirateten Vater, welcher mit seinen Kindern und deren Mutter zusammenlebte und die Hälfte der Kinderbetreuungs- und -erziehungsarbeit verrichtete, für

Versicherungszeiten vor dem 1. Januar 2000 von vornherein keine Erziehungsgutschriften angerechnet werden können; für spätere Versicherungszeiten setze die Anrechnung voraus, dass die Vormundschaftsbehörde dem unverheirateten Vater und der Mutter seiner Kinder die gemeinsame elterliche Sorge nach Art. 298a Abs. 1 ZGB tatsächlich übertragen hat (BGE 130 V 241).

Was die intertemporalrechtliche Anwendbarkeit materieller Bestimmungen des auf den 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG) anbelangt, befand das Gericht, aus Art. 82 Abs. 1 ATSG könne nicht der Umkehrschluss gezogen werden, für die Anwendbarkeit solcher Normen bei im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens noch nicht festgesetzten Leistungen sei der Verfügungszeitpunkt massgebend; abgesehen von den in der Übergangsbestimmung selbst umschriebenen Tatbeständen habe man sich vielmehr nach den übergangsrechtlichen Grundsätzen zu richten, welche für den Fall einer Änderung der gesetzlichen Grundlagen die Ordnung anwendbar erklären, die zur Zeit galt, als sich der zu Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklicht hat; im konkreten Fall hatte sich der rechtlich massgebende Sachverhalt, von welchem ein allfälliger Anspruch auf Verzugszinsen auf einer am 1. August 2001 fällig gewordenen, aber erst im Mai 2003 ausgerichteten Pauschalabfindung abhängt, teilweise vor und teilweise nach dem In-Kraft-Treten des ATSG verwirklicht, weshalb für den Zeitraum bis 31. Dezember 2002 die Prüfung der materiellen Anspruchsvoraussetzungen nach den in BGE 119 V 81 Erw. 3a dargelegten Grundsätzen erfolgte und sich die Beurteilung für die Zeit danach auf die Bestimmung von Art. 26 Abs. 2 ATSG stützte; im einen wie im andern Fall wurde der Anspruch auf Verzugszinsen verneint (BGE 130 V 329).

Im Bereich der Arbeitgeberhaftung nach Art. 52 AHVG ergab sich intertemporalrechtlich das Problem, welches Verfahrensrecht bei der Geltendmachung einer Schadenersatzforderung Anwendung findet; dabei wurde erkannt, dass sich das Verfahren nach den altrechtlichen Bestimmungen richtet, wenn eine Schadenersatzklage im Jahr 2002 eingereicht wurde; andernfalls sei das neue Recht anwendbar, womit die Ausgleichskasse auf Einsprache hin einen Einspracheentscheid zu erlassen hat, der beschwerdeweise angefochten werden kann (BGE 130 V 1).

b. Invalidenversicherung

Im Hinblick auf das ATSG hatte das Gericht verschiedene nach bisheriger Rechtsprechung geklärte Begriffe sowie bekannte Grundsätze auf deren Weitergeltung hin zu überprüfen. So stellte es fest, die im ATSG enthaltenen Begriffsumschreibungen für 'Arbeitsunfähigkeit' (Art. 6 ATSG), 'Erwerbsunfähigkeit' (Art. 7 ATSG), 'Invalidität' (Art. 8 ATSG), 'Einkommensvergleichsmethode' (Art. 16 ATSG) und 'Revision' (der Invalidenrente sowie anderer Dauerleistungen) (Art. 17 ATSG) entsprächen der bisherigen Rechtsprechung im Invalidenversicherungsbereich (BGE 130 V 343). Auch an der Rechtsprechung zur Anwendung der gemischten Methode der Invaliditätsbemessung bei teilerwerbstätigen Versicherten nach Art. 27^{bis} IVV ändere sich durch das ATSG nichts (BGE 130 V 393). Zum Begriff des Wohnsitzes "im Sinne des Zivilgesetzbuches" als Voraussetzung für den Anspruch auf eine ausserordentliche Rente oder eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung erklärte das Gericht des Weiteren, dass darunter der Wohnsitz nach Art. 23 Abs. 1 ZGB zu verstehen ist, also derjenige des frei gewählten, unter Ausschluss des abgeleiteten Wohnsitzes bevormundeter Personen (BGE 130 V 404).

Eine Präzisierung der Rechtsprechung ergab sich hinsichtlich des Invaliditätsbegriffs im Zusammenhang mit somatoformen Schmerzstörungen, indem das Gericht befand, eine diagnostizierte anhaltende somatoforme Schmerzstörung allein vermöge in der Regel keine lang dauernde, zu einer Invalidität führende Einschränkung der Arbeitsfähigkeit im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG (in der bis 31. Dezember 2002 gültig gewesenen Fassung) zu bewirken; näher umschrieb es die Voraussetzungen, unter welchen ein Abweichen von diesem Grundsatz ausnahmsweise in Betracht fällt (BGE 130 V 352). Noch in einem weiteren Urteil hatte sich das Gericht mit der Diagnose der somatoformen Schmerzstörung (nach ICD-10 Ziff. F45.4) zu befassen; in diesem Zusammenhang erwog es, der Diagnose von Psychalgien wohne nach vorherrschender Auffassung der medizinischen Doktrin zwar nur eine beschränkte Aussagekraft inne und auch der Um-

stand, dass die massgebenden Klassifikationssysteme (ICD-10, DSM-IV) als Instrumente der Standardisierung nach definitorischer Präzision streben, sei nicht notwendigerweise deckungsgleich mit dem Anliegen nach umfassender Bestandesaufnahme krankheitswertiger Zustände; die Annahme eines Gesundheitsschadens im Sinne von IVG und ATSG setze aber dennoch grundsätzlich voraus, dass in einem psychiatrischen Gutachten eine Diagnose gestellt werden kann, die sich lege artis auf die Vorgaben eines anerkannten Klassifikationssystems abstützen lässt (BGE 130 V 396).

Im Falle eines belgischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in Frankreich erkannte das Gericht, dass diesem seit dem In-Kraft-Treten des FZA eine Rente der schweizerischen Invalidenversicherung zusteht, weil er in einem Mitgliedstaat Wohnsitz hat; der Rentenanspruch könne aber nicht rückwirkend über den 1. Juni 2002 hinaus gewährt werden (BGE 130 V 57). Auch ein in Spanien wohnhafter spanischer Staatsangehöriger, der eine Rente der schweizerischen Invalidenversicherung bezieht, untersteht seit dem 1. Juni 2002 dem persönlichen Anwendungsbereich des FZA; in zeitlicher Hinsicht verleiht ihm die gemeinschaftsrechtliche Verordnung Nr. 1408/71 indessen keinen Anspruch für eine vor ihrer In-Kraft-Setzung liegende Periode; für jemanden, der in mehreren Mitgliedstaaten versichert war, bringt es das Gemeinschaftsrecht mit sich, dass von jedem der betroffenen Staaten Teilrenten ausgerichtet werden; deshalb können Ansprüche der versicherten Person auf deren Ersuchen auch insoweit Anlass für eine Revision bieten, als eine ausländische Invalidenrente in Betracht zu ziehen ist; ein bloss mit einer Zunahme des Invaliditätsgrades begründetes Revisionsbegehren gilt allerdings nicht als Gesuch um eine Neuberechnung (BGE 130 V 247).

Einerseits sind nach Massgabe der Verordnung Nr. 1408/71 Viertelsrenten, nicht aber Härtefallrenten, exportierbar; andererseits sind in einem Neuanmeldungsverfahren das FZA sowie die Koordinierungsverordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 für die Zeit ab deren In-Kraft-Treten von Amtes wegen zu berücksichtigen; auch wenn der Invaliditätsgrad seit einer früheren rechtskräftigen Rentenverweigerung keine Änderung erfahren hat, kann deshalb eine Neuanmeldung bei Wohnsitz in einem Mitgliedstaat neu zur Auszahlung einer Viertelsrente ins Ausland führen (BGE 130 V 253).

Im Zusammenhang mit der Invaliditätsbemessung äusserte sich das Gericht zur Qualifikation einer ehrenamtlichen Tätigkeit in verschiedenen Selbsthilfeorganisationen als Tätigkeit im Aufgabenbereich im Sinne von Art. 21 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 IVV (BGE 130 V 360). In einem im Unfallversicherungsbereich ergangenen, für die Invalidenversicherung aber gleichermassen Wirkung zeitigenden Urteil befand das Gericht in Änderung der Rechtsprechung gemäss BGE 127 V 129, dass ein im Rahmen der Invaliditätsbemessung rechnerisch exakt ermitteltes Ergebnis nach den Regeln der Mathematik auf die nächste ganze Prozentzahl auf- oder abzurunden ist (BGE 130 V 121).

Zur Ermittlung des Rentenbeginns bei Nicht- und Teilerwerbstätigen hielt das Gericht fest, analog zum Erwerbsebereich sei die Arbeitsunfähigkeit gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG auch bei Nicht- und Teilerwerbstätigen mit dem Invaliditätsgrad nicht identisch; während der Invaliditätsgrad bei im Haushalt tätigen Versicherten in der Regel durch die Abklärungsperson ermittelt werde, entspreche die Arbeitsunfähigkeit der Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen im bisherigen Aufgabenbereich, welche auf Grund medizinischer Stellungnahmen zu beziffern sei; im Rahmen der gemischten Methode sei analog zur Ermittlung des Invaliditätsgrades auf den gewichteten Durchschnitt der Arbeitsunfähigkeit in beiden Teilbereichen abzustellen (BGE 130 V 97).

Weiter setzte sich das Gericht mit der Analogie im Rentenrevisions- und im Neuanmeldungsverfahren bezüglich der massgebenden zeitlichen Vergleichsbasis für die Glaubhaftmachung einer anspruchsbefehlenden Tatsachenänderung auseinander; dabei stellte es klar, dass bei einer Neuanmeldung eine seit der letzten auf Grund einer materiellen Prüfung erfolgten Leistungsverweigerung eingetretene Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse glaubhaft dargetan sein muss (BGE 130 V 71). Geändert hat das Gericht seine Rechtsprechung zu den Anforderungen an die Glaubhaftmachung einer massgeblichen Tatsachenänderung im Sinne von Art. 87 Abs. 3 IVV (in der bis 31. Dezember 2002 gültig gewesenen Fassung) bei einer Neuanmeldung nach vorangegangener Ablehnung eines Leistungsbegehrens; namentlich äusserte es sich dabei zur Beweisführungslast der versicherten Person und zum Vorgehen, wenn mit dem

Gesuch auf ergänzende Beweismittel verwiesen wird, sowie zur sachverhältnismässigen Grundlage bei der richterlichen Überprüfung einer Nichteintretensverfügung (BGE 130 V 64).

Bei der Beurteilung der Hilflosigkeit als Erfordernis für den Anspruch auf Beiträge für die Pflege Minderjähriger verhält es sich hinsichtlich der Frage nach dem Beweiswert eines Berichtes über eine an Ort und Stelle erfolgte Abklärung grundsätzlich gleich wie wenn der Anspruch auf Beiträge an die Hauspflege oder derjenige auf Hilfsmittel zur Diskussion steht; die in BGE 128 V 93 f. Erw. 4 dargelegten Kriterien zur Beurteilung eines Berichtes über eine an Ort und Stelle erfolgte Abklärung gelten auch hier (BGE 130 V 61).

Die in Art. 9^{bis} IVV vorgesehene Beschränkung der Entschädigung für Transporte, welche die Teilnahme am Volksschulunterricht ermöglichen, auf körperlich Behinderte und Sehgeschädigte ist mit Art. 8 BV nicht vereinbar; auch Versicherten mit psychischen Schwierigkeiten ist ein solcher Anspruch zuzugestehen, soweit ihnen ihre Behinderung im Vergleich zu andern Kindern im schulpflichtigen Alter, welche die Volksschule besuchen, zusätzliche Transportkosten verursacht (BGE 130 V 441).

Was die von der Invalidenversicherung zu gewährenden Hilfsmittel anbelangt, wurde festgestellt, dass eine den tarifvertraglichen Ansätzen entsprechende Abgabe eines Hörgeräts die Vermutung für sich habe, eine hinreichende Hörgeräteversorgung zu gewährleisten; des Weiteren äusserte sich das Gericht zu den Voraussetzungen, unter welchen die Invalidenversicherung ein über die tarifvertraglichen Ansätze hinausgehendes Hörgerät zu übernehmen hat (BGE 130 V 163).

Bei den Baubeiträgen nach Art. 73 Abs. 1 IVG handelt es sich nicht um Abgeltungen nach Art. 3 Abs. 2 des Subventionsgesetzes (SuG), sondern um Finanzhilfen nach Abs. 1 dieser Bestimmung; deren Ausrichtung ist auf Grund von Art. 26 Abs. 3 SuG nicht möglich, wenn – wie im beurteilten Fall – mit der Realisierung des Projektes durch den Erwerb einer Liegenschaft ohne vorgängige Leistungszusicherung oder Bewilligung des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) begonnen wurde; verweigert das Bundesamt in der Folge die Gewährung von Baubeiträgen, kann daher nicht von überspitztem Formalismus gesprochen werden (BGE 130 V 177).

Die auf Rückerstattung einer Invalidenrente lautende Forderung gegenüber dem einen Ehegatten kann mit ausstehenden Betreffnissen einer dem andern Ehegatten zugesprochenen Invalidenrente verrechnet werden, auch wenn Schuldner und Gläubiger der Verwaltung nicht identisch sind (BGE 130 V 505).

Zur intertemporalrechtlichen Anwendung der materiellen Bestimmungen des ATSG hielt das Gericht im Anschluss an das bereits erwähnte, im Bereich der Alters- und Hinterlassenenversicherung ergangene und in BGE 130 V 329 publizierte Urteil fest, die dort bezogen auf Verzugszinsen entwickelten Grundsätze würden auch bei der Beurteilung von Dauerleistungen, insbesondere Rentenansprüchen nach IVG gelten (BGE 130 V 445).

Weiter hatte das Gericht über die Legitimation zur Erhebung einer Einsprache im Allgemeinen und durch Drittpersonen, namentlich durch Arbeitgeber, im Besonderen zu befinden und erkannte dabei, dass die Einsprachelegitimation grundsätzlich in gleicher Weise wie diejenige im erstinstanzlichen Beschwerdeverfahren nach Art. 59 ATSG und damit entsprechend der Praxis zu Art. 103 lit. a OG zu beurteilen sei; es erklärte, der Arbeitgeber sei nicht bereits deshalb legitimiert, gegen die einen Rentenanspruch verneinende Verfügung einer IV-Stelle Einsprache zu erheben, weil die Zusprechung einer Rente seine Lohnfortzahlungspflicht reduzieren würde oder er die Drittauszahlung verlangen könnte (BGE 130 V 560). Eine IV-Stelle, welche nicht selbst die Verfügung erlassen hat, die im Beschwerdeverfahren (an dem sie nicht teilgenommen hat) angefochten war, ist nicht berechtigt, Verwaltungsgerichtsbeschwerde zu führen (BGE 130 V 514).

c. Ergänzungsleistungen

Ob ein Kind in die Ergänzungsleistungsberechnung mit einzubeziehen ist, beurteilt sich auf Grund einer Vergleichsrechnung; bei dieser sind die einzelnen Positionen nach Massgabe der üblichen Regelung einzusetzen, die bei Einbezug von Einnahmen und Ausgaben des Kindes

einerseits und bei deren Ausserachtlassung andererseits gilt; in die Rechnung ohne Einbezug des Kindes ist daher ein auf dieses entfallender Mietzinsanteil aufzunehmen, welcher auf Grund der konkret gegebenen Verhältnisse auf einen Viertel festgelegt wurde; ein bloss hypothetisch mögliches Erwerbseinkommen des Kindes wurde hingegen nicht angerechnet (BGE 130 V 263).

Unter den Begriff der vergütungsfähigen 'Kosten für den Zahnarzt' gemäss Art. 3d Abs. 1 lit. a ELG fallen grundsätzlich die Aufwendungen für alle zahnärztlichen Behandlungen, welche im Sinne von Art. 8 ELKV einfach, wirtschaftlich und zweckmässig sind; für einen generellen Ausschluss zahnärztlicher Massnahmen, welche – wie im beurteilten Fall eine Amalgamsanierung – der Behandlung einer Allgemeinerkrankung dienen, besteht keine Grundlage (BGE 130 V 185).

Einsprachen gegen Verfügungen und Beschwerden gegen Einspracheentscheide über die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Ergänzungsleistungen kommt von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu (BGE 130 V 407).

d. Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Auch nach dem In-Kraft-Treten des Freizügigkeitsgesetzes und der damit verbundenen Änderungen des OR (Art. 331a – 331c) sind die Vorsorgeeinrichtungen im Bereich der weitergehenden beruflichen Vorsorge bei Fehlen entsprechender statutarischer und reglementarischer Bestimmungen befugt, wegen einer Anzeigepflichtverletzung des Versicherten in analoger Anwendung der Art. 4 ff. VVG vom Vorsorgevertrag zurückzutreten (BGE 130 V 9).

In Änderung der Rechtsprechung gemäss BGE 127 V 259 erkannte das Gericht, dass es den Vorsorgeeinrichtungen im Bereich der weitergehenden beruflichen Vorsorge freisteht, zu bestimmen, dass der Anspruch auf eine Invalidenrente nur bis zum Erreichen des Altersrenten-Alters besteht, beziehungsweise Altersleistungen zu erbringen, die geringer sind als die vor Erreichen des Pensionierungsalters ausgerichtete Invalidenrente (BGE 130 V 369).

Zur Abgrenzung der Leistungspflicht zweier Vorsorgeeinrichtungen wurde in Präzisierung der Rechtsprechung festgestellt, dass für die Haftung eines früheren BVG-Versicherers in der Regel kein Raum bleibt, wenn eine spätere Vorsorgeeinrichtung ihre Leistungspflicht für eine aus dem nämlichen Gesundheitsschaden resultierende Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit bereits anerkannt und dementsprechend eine Invalidenrente zugesprochen hat (BGE 130 V 270).

Nach Eintritt eines Vorsorgefalles zufolge vollständiger Invalidität ist die Gewährung eines Vorbezugs zwecks Erwerbs von Wohneigentum ausgeschlossen, auch wenn die versicherte Person von der Einrichtung der beruflichen Vorsorge keine Leistungen erhält, weil sich zusammen mit Leistungen anderer Sozialversicherungen eine Überentschädigung ergeben würde (BGE 130 V 191). Weil eine Vorsorgeeinrichtung einem Versicherten irrtümlicherweise die von einer andern Person eingebrachten Leistungen gutgeschrieben hatte, worauf es zu massiv überhöhten Zahlungen zum Erwerb von Wohneigentum gekommen war, standen in einem weiteren Verfahren die nachträgliche Berichtigung des individuellen Kontos und die Rückerstattung einer zu Unrecht erfolgten Zahlung zur Diskussion (BGE 130 V 414).

Die Folgen einer ohne Zustimmung des Ehegatten erfolgten Barauszahlung richten sich bei vertraglichen Vorsorgeverhältnissen nach den Art. 97 ff. OR; trotz fehlender Zustimmung wird die Barauszahlung daher mit befreiender Wirkung erbracht, wenn der Vorsorgeeinrichtung keine Verletzung der Sorgfaltspflicht vorzuwerfen ist (BGE 130 V 103).

Hinsichtlich der Überentschädigungsregelung haben das In-Kraft-Treten des ATSG und die gleichzeitig erfolgten Anpassungen des BVG zu keiner Änderung der Rechtslage geführt; Art. 34a Abs. 1 und 2 BVG entsprechen inhaltlich dem bis 31. Dezember 2002 gültig gewesenen Art. 34 Abs. 2 BVG, während Art. 69 Abs. 2 ATSG auf die berufliche Vorsorge nicht anwendbar ist (BGE 130 V 78).

Art. 56a Abs. 1 BVG bildet die rechtliche Grundlage sowohl für die Verantwortlichkeit der Personen, die an der Zahlungsunfähigkeit einer Vorsorgeeinrichtung ein Verschulden trifft, von der Haftung gemäss Art. 52 BVG indessen nicht erfasst sind, wie auch für das Rückgriffsrecht des Sicherheitsfonds auf eben diesen Personenkreis; die Kantone als Träger der Berufsvorsorgeaufsicht zählen zu den (juristischen) Personen gemäss Art. 56a Abs. 1 BVG, welche für den

infolge Zahlungsunfähigkeit einer Vorsorgeeinrichtung entstandenen Schaden verantwortlich sind und auf die der Sicherheitsfonds Regress nehmen kann (BGE 130 V 277).

In Zusammenhang mit Restrukturierungsmassnahmen der Swisscom AG setzte sich das Gericht mit dem Begriff des Sozialplanes und der Auslegung darin enthaltener Bestimmungen auseinander; es stellte fest, nach Art. 20 des Reglements der ComPlan falle die vom Versicherten geltend gemachte Ausrichtung von Leistungen, welche mit denjenigen gemäss Verordnung über die Pensionskasse des Bundes über die administrative Auflösung des Arbeitsverhältnisses mindestens vergleichbar sind, nur in Betracht, wenn kein vom Arbeitgeber und den Personalverbänden ausgearbeiteter Sozialplan vorliegt; die Vereinbarung zwischen der Swisscom AG einerseits und den Gewerkschaften sowie interessierten Personalverbänden andererseits vom 3. Mai 1999 stelle indessen einen Sozialplan im Sinne von Art. 20 des Reglements dar; diese Bestimmung verstosse auch nicht gegen den verfassungsmässig garantierten Gleichbehandlungsgrundsatz (BGE 130 V 18).

Vom Arbeitgeber bei einer Vorsorgeeinrichtung geäußerte Beitragsreserven können bei einer Unternehmensschliessung mit dadurch bedingter Auflösung des Anschlussvertrages mit einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge nicht dem Arbeitgeber zurückbezahlt werden; vielmehr müssen diese nach objektiv begründeten Teilungskriterien dem Guthaben der Versicherten zugeführt werden (BGE 130 V 518).

Ein bestätigter Nachlassvertrag kann privilegierten Forderungen der Auffangeinrichtung entgegengehalten werden, wenn diese nicht rechtzeitig eingegeben wurden; die Auffangeinrichtung hätte, um ihre Rechte zu wahren, ihre Forderung anmelden und nötigenfalls die Mitwirkung des Sachwalters (Art. 300 und 301 SchKG) verlangen müssen; der Anschluss an die Auffangeinrichtung im Sinne von Art. 11 BVG erfolgt in dem Ausmass, in welchem neue Verpflichtungen zu Lasten des Arbeitgebers geschaffen werden, durch eine rechtsgestaltende Verfügung, wohingegen sich im Fall von Art. 12 BVG der Anschluss an die Auffangeinrichtung aus dem Gesetz ergibt, sodass einer diesbezüglichen Verfügung nur Feststellungscharakter zukommt (BGE 130 V 526).

In verfahrensrechtlicher Hinsicht wurde festgestellt, dass sich die sachliche Zuständigkeit des Sozialversicherungsgerichts zur Teilung von Austrittsleistungen im Scheidungsfall auch auf Streitigkeiten mit Freizügigkeitseinrichtungen erstreckt (BGE 130 V 111). Schliesslich wurde die Zuständigkeit der Gerichte nach Art. 73 BVG in Präzisierung der Rechtsprechung bejaht bei Streitigkeiten um Ermessensleistungen, die mit einem vorsorgerechtlichen Leistungsanspruch, auf den ein Rechtsanspruch besteht und der im Streitfall dem Klageweg nach Art. 73 BVG unterliegt, insofern ein untrennbares Ganzes bilden, als deren Gewährung direkten Einfluss auf die Höhe des laufenden Anspruchs hat; dies traf im beurteilten Fall auf die geltend gemachte Teuerungszulage zur Altersrente zu, auf die weder Gesetz noch Reglement einen individuellen Anspruch einräumen (BGE 130 V 80). Bezüglich der Ausdehnung des Schriftenwechsels auf andere Beteiligte erkannte das Gericht, dass durch eine Beiladung die Rechtskraft des (letztinstanzlich gefällten) Urteils auf die beigeladene Vorsorgeeinrichtung ausgedehnt wird mit der Folge, dass die Beigeladene in einem allfälligen später gegen sie gerichteten Prozess das Urteil gegen sich gelten lassen muss; weitergehende Wirkungen kämen der Beiladung nicht zu; namentlich führe sie nicht dazu, dass über Rechtsbegehren zu befinden ist, welche die Zusprechung von Leistungen der beigeladenen Vorsorgeeinrichtung zum Gegenstand haben (BGE 130 V 501).

e. Krankenversicherung

Bei einem Wechsel des obligatorischen Krankenpflegeversicherers ist eine Doppelversicherung ausgeschlossen, weshalb das Versicherungsverhältnis beim neuen Versicherer erst beginnen kann, wenn das bisherige endet; kennt der neue Versicherer den bisherigen nicht und kann er deshalb die in Art. 7 Abs. 5 Satz 1 KVG vorgesehene Mitteilung nicht vornehmen, ist darin keine widerrechtliche Unterlassung zu sehen, sodass auch keine Schadenersatzpflicht nach Art. 7 Abs. 5 Satz 2 KVG entsteht (BGE 130 V 448).

Bezüglich der Frage, wann eine erst nach dem 20. Lebensjahr vorgenommene zahnärztliche

Behandlung, die durch ein Geburtsgebrechen bedingt ist, als notwendig qualifiziert werden kann, was gemäss Art. 19a Abs. 1 lit. a KLV Voraussetzung für eine Kostenübernahme durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung ist, erkannte das Gericht in Präzisierung der Rechtsprechung in BGE 129 V 80, dass die Behandlung erst nach dem 20. Altersjahr durchgeführt wurde, müsse auf medizinische Gründe zurückzuführen gewesen sein; die obligatorische Krankenpflegeversicherung habe nicht für Kosten von Behandlungen aufzukommen, welche vor dem 20. Altersjahr zu Lasten der Invalidenversicherung hätten durchgeführt werden können, jedoch – aus dem Einflussbereich des Krankenversicherers entzogenen Gründen – nicht wurden (BGE 130 V 294). Wird trotz Vorliegens der medizinischen Voraussetzungen mit der Behandlung noch über Jahre oder gar Jahrzehnte hinweg – im konkret beurteilten Fall bis zum 53. Lebensjahr – zugewartet, ist keine Notwendigkeit einer durch ein Geburtsgebrechen bedingten zahnärztlichen Behandlung erst nach dem 20. Lebensjahr mehr gegeben (BGE 130 V 459). Eine restriktive Auslegung des unbestimmten Begriffs 'Allgemeinerkrankungen' steht in Einklang mit dem Grundprinzip, wonach die Übernahme zahnärztlicher Behandlungen eine Ausnahme bildet; der Entscheid des Eidgenössischen Departements des Innern, die Erkrankung an Brustkrebs nicht in die Liste in Art. 18 Abs. 1 KLV aufzunehmen, stellt daher keine offensichtliche Überschreitung der in Art. 31 Abs. 1 lit. b KVG delegierten Kompetenzen dar; die Verordnungsnorm ist gesetzes- und verfassungskonform (BGE 130 V 472). Bei der zahnärztlichen Behandlung von Weisheitszähnen beinhaltet der qualifizierte Krankheitsbegriff, wie ihn Art. 17 lit. a Ziff. 2 KLV für eine Kostenübernahme durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung voraussetzt, nebst der Pathologie auch die notwendigen Massnahmen zu deren Beseitigung oder Verringerung; wegen der einfacheren Behandlungsmöglichkeiten bei verlagerten Weisheitszähnen genügt daher nicht jede Pathologie, die bei andern verlagerten Zähnen eine Kostenübernahme rechtfertigt (BGE 130 V 464).

Zur Vergütung der Kosten einer Mammareduktionsplastik hielt das Gericht fest, zunächst stelle sich die Frage, ob konservative Massnahmen, insbesondere im Falle von Rückenbeschwerden Physiotherapie, eine wirksame alternative Behandlungsmöglichkeit darstellen oder dargestellt hätten; gegebenenfalls sei weiter zu prüfen, welche der beiden Leistungen zweckmässiger sei; im konkret beurteilten Fall wurde die Wirksamkeit der vor der Mammareduktionsplastik durchgeführten Physiotherapie zur Behandlung von Nacken- und Schulterbeschwerden bejaht, während in Bezug auf die Frage der Zweckmässigkeit die Sache als nicht spruchreif erachtet wurde, was zur Rückweisung an das kantonale Versicherungsgericht zur Einholung eines Gutachtens führte (BGE 130 V 299). In zwei Verfahren hatte sich das Gericht mit der Kostenübernahme durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung bei Ergotherapien zu befassen. Zunächst hielt es fest, dass eine Ergotherapie bei Entwicklungsstörungen der motorischen Funktionen (F82, ICD-10) nur dann eine Pflichtleistung der Krankenversicherer darstellt, wenn eine schwerwiegende Störung mit somatischen Auswirkungen vorliegt, welche das betroffene Kind in seinem Alltagsleben erheblich beeinträchtigen (BGE 130 V 284). In einem kurz darauf ergangenen Urteil führte es ergänzend aus, das von einer interdisziplinären Konsenskonferenz von Ärzten und Versicherern entwickelte Erfassungsblatt (Scoreblatt) bilde lediglich ein Hilfsmittel zur Feststellung der Leistungspflicht; es könne nicht ab einer bestimmten Punktzahl auf eine schwerwiegende Störung geschlossen und damit die Leistungspflicht bejaht werden (BGE 130 V 288).

Die Kosten einer medizinisch indizierten ärztlichen Begleitung während eines Krankentransports bilden nicht Teil der Transportkosten im Sinne von Art. 25 Abs. 2 lit. g KVG, sondern sind als ärztliche Leistungen nach Art. 25 Abs. 2 lit. a KVG zu vergüten (BGE 130 V 424).

In einem weiteren Urteil beschäftigte sich das Eidgenössische Versicherungsgericht mit der Kostenübernahme durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung für ein in der Spezialitätenliste aufgeführtes Arzneimittel, das für eine Indikation abgegeben wurde, für welche es keine Zulassung besitzt (off-label-use); im Einzelnen erwog es, die Limitierung auf medizinische Indikationen durch das BSV (Art. 73 KVV) könne sich nur auf therapeutische Indikationen beziehen, für welche Swissmedic die Vermarktung des Produkts zugelassen hat; die Prüfung der Wirksamkeit, der Zweckmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit eines Arzneimittels durch das BSV und die Eidgenössische Arzneimittelkommission beziehe sich nur auf die von Swissmedic geprüften und genehmigten therapeutischen Indikationen; ein auf der Spezialitätenliste aufge-

führtes Arzneimittel, das für andere Indikationen eingesetzt wird, gehe – von zwei Ausnahmefällen abgesehen – grundsätzlich nicht zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (BGE 130 V 532).

Mangels besonderer Bestimmungen im KVG ist Art. 21 ATSG, wonach Leistungen nur bei vorsätzlicher und nicht bereits bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles gekürzt werden können, auch im Bereich der freiwilligen Taggeldversicherung nach den Art. 67 ff. KVG anwendbar; bezogen auf den konkret beurteilten Fall befand das Gericht, im Hinblick auf BGE 119 V 171 und die neuere gesetzgeberische Tendenz habe die Kürzung von Leistungen wegen Grobfahrlässigkeit schon im Jahre 2002 nicht (mehr) als allgemeiner Grundsatz des Sozialversicherungsrechts betrachtet werden können (BGE 130 V 546).

In Beantwortung der in RKUV 2003 Nr. KV 250 S. 225 noch offen gelassenen Frage zur Rechtslage unter der Herrschaft von Art. 56 KVG befand das Gericht, der Rückerstattungspflicht des Arztes oder der Ärztin wegen unwirtschaftlicher Behandlung unterlägen auch die Vergütungen der Kosten für die auf Veranlassung des Arztes oder der Ärztin erbrachten Leistungen sowie für die von ihnen verordneten und von den Apotheken abgegebenen Arzneimittel (BGE 130 V 377).

Bestätigen konnte das Gericht, dass das Eidgenössische Departement des Innern begründeten Anlass hatte, einem Krankenversicherer die Bewilligung zur Durchführung der sozialen Krankenversicherung zu entziehen; die Gesellschaft war überschuldet, was zur Benachrichtigung des Richters nach Art. 725 Abs. 2 OR führte, und sie hatte in finanzieller Hinsicht keine konkreten Massnahmen vorgeschlagen, welche zur kurzfristigen Sanierung geeignet gewesen wären (BGE 130 V 196).

Hinsichtlich der Geltendmachung und allfälligen gerichtlichen Durchsetzung des Anspruchs auf Differenzzahlung bei ausserkantonalen Hospitalisationen durch den Wohnkanton (Art. 41 Abs. 3 Satz 1 KVG) befand das Gericht, die Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens auf kantonaler Ebene sei auch nach In-Kraft-Treten des ATSG grundsätzlich Sache der Kantone; im selben Urteil hielt es fest, die Krankenversicherer hätten keine Befugnis zum Erlass von Verfügungen gegenüber einem anderen Krankenversicherer und müssten sich daher bei Streitigkeiten untereinander direkt an das nach Art. 87 KVG örtlich zuständige kantonale Versicherungsgericht wenden (BGE 130 V 215). Eine in der allgemeinen Abteilung einer auf der kantonalen Spitalliste aufgeführten Privatklinik des Wohnkantons hospitalisierte Person – oder an deren Stelle ihr Krankenversicherer – kann, wie die Auslegung von Art. 49 Abs. 1 Satz 2 KVG ergibt, von diesem Kanton nicht den Anteil der in einem öffentlichen oder öffentlich subventionierten Spital zu Lasten des Wohnkantons gehenden anrechenbaren Kosten beanspruchen (BGE 130 V 479).

Das Verfahren vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht betreffend die in Art. 41 Abs. 3 KVG vorgesehene Differenzzahlungspflicht des Wohnkantons bei aus medizinischen Gründen erfolgter ausserkantonomer Hospitalisation wird kostenlos durchgeführt, wenn versicherte Person und Wohnkanton einander gegenüberstehen; anders verhält es sich, wenn Krankenversicherer und Wohnkanton als Partei und Gegenpartei am Recht stehen (BGE 130 V 87).

f. Unfallversicherung

Zum Versicherungsobligatorium bei Konkubinatspartnern hielt das Gericht fest, die im Konkubinat lebende Person, deren Tätigkeit in der Führung des gemeinsamen Haushaltes besteht und die dafür über Naturalleistungen sowie ein allfälliges Taschengeld hinaus im Rahmen eines Arbeitsvertrages einen Barlohn erhält, falle nicht unter die gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. g UVV vom Versicherungsobligatorium ausgenommenen Personen (BGE 130 V 553).

Das für die Annahme eines Unfalls erforderliche Merkmal des ungewöhnlichen äusseren Faktors im Sinne einer den normalen, üblichen Bewegungsablauf störenden Programmwidrigkeit ("unkoordinierte Bewegung") wurde bei einem Bandencheck im Eishockey bejaht (BGE 130 V 117).

In einem Fall, in dem es um den Taggeldanspruch eines verunfallten, aber bereits zuvor vorzeitig Pensionierten ging, befand das Gericht, mangels eines Erwerbsausfalls habe der

vorzeitig pensionierte Versicherte, der während der Nachdeckungsfrist des Art. 3 Abs. 2 UVG einen Unfall erleidet, keinen Anspruch auf Taggelder der Unfallversicherung (BGE 130 V 35).

Eine vor Eintritt des Altersrenten–Alters zugesprochene Rente der Unfallversicherung ist beim Zusammentreffen mit der Altersrente der Alters– und Hinterlassenenversicherung, die eine ausschliesslich krankheitsbedingte Rente der Invalidenversicherung ablöst, als Komplementärrente festzusetzen; eine vom Gericht auszufüllende Verordnungslücke besteht nicht, auch wenn es unbefriedigend erscheinen mag, dass der Eintritt ins Altersrenten–Alter im beurteilten Fall zu einer Reduktion der Gesamtleistungen führt; es ist indessen nicht Sache des Sozialversicherungsgerichts, sondern allenfalls des Gesetz– oder Verordnungsgebers, eine andere Regelung zu treffen (BGE 130 V 39).

Im Bereich der Unfallverhütung entschied das Gericht, bei der Prüfung des Anspruchs auf ein Übergangstaggeld nach Art. 83 VUV oder eine Übergangschädigung nach Art. 86 VUV seien Leistungen anderer Sozialversicherer nicht zu berücksichtigen; diesen komme erst bei der Festsetzung der Höhe der Entschädigung Bedeutung zu; dies im Hinblick auf die Regeln über das Zusammentreffen und die Kumulation von Leistungen und eine allfällige Überentschädigung; unter "andere Versicherungsleistungen" im Sinne von Art. 84 Abs. 2 UVG seien ausschliesslich Leistungen der Unfallversicherung zu verstehen (BGE 130 V 433).

Ist ein Unfallversicherer für die Heilbehandlung aufgekommen und hat er Taggelder ausgerichtet, kann er trotz der insoweit anerkannten Leistungspflicht mit Wirkung ex nunc et pro futuro ohne Berufung auf die Rückkommenstitel der Wiedererwägung oder der prozessualen Revision die Leistungen einstellen und damit den Fall mit der Begründung abschliessen, ein versichertes Ereignis liege – bei richtiger Betrachtungsweise – gar nicht vor (BGE 130 V 380).

g. Militärversicherung

In diesem Sozialversicherungszweig erkannte das Gericht, dass – wie im Invalidenversicherungsbereich – auch der Anspruch auf eine Umschulung nach MVG einen dauernden invaliditätsbedingten Minderverdienst von rund 20 Prozent voraussetzt; die Rechtsprechung zu Art. 17 IVG (in der bis 31. Dezember 2003 gültig gewesenen Fassung) findet analog Anwendung (BGE 130 V 488).

h. Arbeitslosenversicherung

Der Grundsatz des Versicherungsschutzes geniesst gegenüber demjenigen der Beitragspflicht Vorrang, weshalb einer wiederholten Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit zufolge Krankheit nichts entgegensteht; es kann daher eine neue Rahmenfrist für den Leistungsbezug unter Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit zufolge Krankheit eröffnet werden, auch wenn es unter denselben Umständen bereits einmal zur Eröffnung einer Rahmenfrist gekommen ist (BGE 130 V 229). In Änderung der mit BGE 112 V 226 Erw. 2d begründeten Rechtsprechung befand das Gericht, die Abgeltung des Ferienanspruchs in Form eines Zuschlages zum Stunden– oder Monatslohn führe nicht zu einer Erhöhung der anrechenbaren Beitragszeit entsprechend der auf Ferientage oder –wochen umgerechneten Ferienentschädigung (BGE 130 V 492).

Als nicht gesetzmässig bezeichnete das Gericht die auf den 1. Juni 2002 in Kraft getretene Fassung von Rz C53 des Kreisschreibens des Staatssekretariats für Wirtschaft über die Arbeitslosenentschädigung (KS–ALE), wonach die Unterhaltspflicht gegenüber Kindern im Rahmen der Taggeldfestsetzung höchstens bis zum 25. Altersjahr anzuerkennen ist; eine absolute zeitliche Begrenzung der Unterhaltspflicht auf das vollendete 25. Altersjahr bestehe zivilrechtlich nicht (BGE 130 V 237).

Unter Bezugnahme auf seine bisherige Rechtsprechung stellte das Gericht klar, dass im Rahmen der Bemessung der Einstellungsdauer auch bei Ablehnung einer amtlich zugewiesenen zumutbaren Arbeit nicht zwingend von einem schweren Verschulden auszugehen ist, sofern ein entschuldbarer Grund vorliegt; als solcher ist ein Grund zu verstehen, der das Verschulden als

mittelschwer oder leicht erscheinen lässt; er kann im konkreten Einzelfall die subjektive Situation der betroffenen Person oder aber eine objektive Gegebenheit beschlagen (BGE 130 V 125). In Präzisierung der Rechtsprechung in BGE 125 V 193 wurde weiter erkannt, dass Versicherte, die ihrer Pflicht zur rechtzeitigen Meldung einer Arbeitsunfähigkeit ohne entschuldbaren Grund wiederholt nicht nachkommen, als Sanktion unter Umständen nebst einer Anspruchsverwirkung im Sinne von Art. 42 Abs. 2 AVIV zusätzlich auch eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. e AVIG zu gewärtigen haben (BGE 130 V 385).

Ferner hatte sich das Gericht mit dem Anspruch auf Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung bei betrieblicher Gleitzeitregelung zu befassen; dabei stellte es fest, dass Art. 46 Abs. 2 und Art. 66a Abs. 2 AVIV (je in der seit 1. Januar 2000 geltenden Fassung), welche die Anspruchsvoraussetzung der verkürzten Arbeitszeit bei betrieblicher Gleitzeitregelung umschreiben, gesetzes- und verfassungskonform sind; in Auslegung des Landesmantelvertrages für das Schweizerische Bauhauptgewerbe 1998–2000 vom 13. Februar 1998 befand es, dass dessen Art. 26 eine betriebliche Gleitzeitregelung im Sinne dieser Verordnungsbestimmungen beinhaltet (BGE 130 V 309).

2. Verfahren

Ausnahmsweise kann das Sozialversicherungsgericht aus prozessökonomischen Gründen auch die tatsächlichen Verhältnisse nach Erlass der angefochtenen Verwaltungsverfügung in die richterliche Beurteilung mit einbeziehen, mithin den das Prozessthema bildenden Streitgegenstand in zeitlicher Hinsicht ausdehnen, sofern der nach dem Verfügungserlass eingetretene, zu einer neuen rechtlichen Beurteilung ab jenem Zeitpunkt führende Sachverhalt hinreichend genau abgeklärt und die Verfahrensrechte der Parteien, insbesondere deren Anspruch auf rechtliches Gehör, respektiert wurden; nimmt die Rechtsmittelinstanz im erstinstanzlichen Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren eine (zeitliche) Ausdehnung des Streitgegenstands vor, erstreckt sich der Devolutiveffekt bei einem Weiterzug an das Eidgenössische Versicherungsgericht auch auf diesen ausgedehnten Streitgegenstand (BGE 130 V 138).

In verfahrensrechtlicher Hinsicht stellte das Gericht weiter fest, auch unter der Herrschaft des ATSG bilde der Erlass einer Verfügung unabdingbare Sachurteilsvoraussetzung im nachfolgenden Verwaltungs- oder Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren; mangels Konkretisierung in Art. 49 Abs. 1 ATSG entspreche der Begriff der Verfügung demjenigen in Art. 5 Abs. 1 VwVG; der Begriff des schutzwürdigen Interesses nach Art. 59 ATSG sei für das kantonale Beschwerdeverfahren materiellrechtlich gleich auszulegen wie derjenige nach Art. 103 lit. a OG für das bundesrechtliche Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren; zur Voraussetzung einer Feststellungsverfügung befand es, für die Auslegung des in Art. 49 Abs. 2 ATSG verwendeten Begriffs des "schützenswerten Interesses" gelte die zum Begriff des "schutzwürdigen Interesses" gemäss Art. 25 Abs. 2 VwVG ergangene Rechtsprechung weiterhin, wobei stets individuell-konkrete Rechte und Pflichten, Rechtsfolgen also, nicht aber Tatsachenfeststellungen Gegenstand von Feststellungsverfügungen gemäss Art. 49 Abs. 2 ATSG bildeten (BGE 130 V 388). Zu Art. 82 Abs. 2 ATSG, wonach kantonale Bestimmungen, die mit dem ATSG unvereinbar sind, innert fünf Jahren nach In-Kraft-Treten des ATSG diesem Gesetz angepasst werden müssen, hielt das Gericht fest, diese Übergangsbestimmung ändere nichts an der grundsätzlichen und prioritären Geltung des kantonalen ATSG-konformen Verfahrensrechts für das Beschwerdeverfahren vor dem Sozialversicherungsgericht; weiter erkannte es, dass das ATSG keinen Anspruch auf Erläuterung kantonaler Gerichtsentscheide vorsieht; nur für das Verwaltungsverfahren vor dem Sozialversicherungsträger komme auf Grund von Art. 55 Abs. 1 ATSG allenfalls der in Art. 69 VwVG geregelte Erläuterungsanspruch subsidiär zum Zuge (BGE 130 V 320).

Mit dem In-Kraft-Treten des ATSG ist auch die Rechtsprechung gemäss BGE 114 V 145 hinfällig geworden, wonach eine Beschwerde wegen Rechtsverweigerung beim Bundesamt für Sozialversicherung einzureichen ist; Art. 56 Abs. 2 ATSG sieht ausdrücklich vor, dass die Rechtsverweigerung Gegenstand einer Beschwerde an das zuständige kantonale Versicherungsgericht bilden kann; entsprechend dem Grundsatz der Unabänderlichkeit des Gerichtsstands

("perpetuatio fori") bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung; im selben Urteil wurde erklärt, eine Verfahrenssistierung sei nur ausnahmsweise zulässig, etwa wenn es darum geht, den Entscheid einer andern Behörde abzuwarten, welcher die Beantwortung einer entscheidenden Frage ermöglichen könnte (BGE 130 V 90).

Offen lassen konnte das Gericht die Frage, ob bei der Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Leistungen Art. 25 ATSG Anwendung findet, wenn der Einspracheentscheid nach dem In-Kraft-Treten des ATSG ergangen ist, die Rückerstattungsschuld aber vor dem 1. Januar 2003 ausgerichtete Leistungen betrifft; dieser Frage kommt insoweit keine Bedeutung zu, als die nach dem ATSG für die Rückerstattung massgeblichen Grundsätze aus der früheren Regelung und Rechtsprechung hervorgegangen sind (BGE 130 V 318).

Die Berechnung einer durch nationales Verfahrensrecht festgelegten Rechtsmittelfrist wird in der gemeinschaftsrechtlichen Verordnung Nr. 1408/71 nicht geregelt, weshalb – unter Vorbehalt der Grundsätze der Gleichwertigkeit und der Effektivität – auch bezüglich der Fristberechnung das Recht des zuständigen Staates massgebend ist; die Berechnung der in Art. 106 OG vorgesehenen Frist von 30 Tagen zur Erhebung einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde verstösst nicht gegen die Grundsätze der Gleichwertigkeit und der Effektivität (BGE 130 V 132).

Zum Einspracheverfahren nach ATSG hielt das Gericht schliesslich fest, der Einsprecher, der im Falle des Unterliegens die unentgeltliche Verbeiständung beanspruchen könnte, habe bei Obsiegen Anspruch auf eine Parteientschädigung; offen liess es die Frage, ob ein Parteientschädigungsanspruch auch in weiteren Ausnahmefällen – etwa bei besonderen Aufwendungen oder Schwierigkeiten – anzuerkennen sei (BGE 130 V 570).